RUNDSCHREIBEN

RS 2020/263 vom 03.04.2020

Spitzenverband

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Auszubildenden in praxisintegrierten schulischen Ausbildungsgängen

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir veröffentlichen eine gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Auszubildenden in praxisintegrierten schulischen Ausbildungsgängen mit Empfehlungen zur sofortigen Umsetzung einer angekündigten gesetzlichen Regelung.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Teilnehmer an schulischer Berufsausbildung stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und unterliegen aufgrund dessen nicht der Sozialversicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigte. Dies gilt nach Auffassung der Sozialversicherungsträger auch bei der Beurteilung berufspraktischer Ausbildungszeiten bei schulisch geprägten Ausbildungsgängen in nichtakademischen Berufen, wenn die Phasen der praktischen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen.

Aufgrund dessen sind auch Auszubildende in mehreren Gesundheitsberufen, deren Ausbildung weitgehend schulisch organisiert ist, nicht als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen, und zwar ungeachtet dessen, dass die Ausbildungsbedingungen für die Betroffenen an kommunalen Krankenhäusern und Universitätskliniken seit dem 01.01.2019 tarifvertraglich geregelt sind und die Auszubildenden auf der Grundlage der mit ihnen geschlossenen Ausbildungsverträge ein monatliches tarifliches Ausbildungsentgelt erhalten.

Diese Beurteilung hat in der Praxis zu erheblichen Irritationen geführt, zumal die Betriebe (Krankenhäuser) angesichts der gezahlten Ausbildungsvergütung zunächst von einer Versicherungspflicht der Auszubildenden in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ausgegangen sind und infolgedessen Meldungen abgegeben und Beiträge gezahlt haben. Wenngleich aufgrund der Zahlung eines Ausbildungsentgelts noch kein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne begründet wird, ist festzustellen, dass sich diese Auszubildenden in wirtschaftlicher Hinsicht kaum mehr von den Auszubildenden in der betrieblichen Berufsausbildung unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) eine gesetzliche Regelung angeregt, durch die Teilnehmer an schulischer Berufsausbildung in praxisintegrierten (dualen) Ausbildungsgängen, die Ausbildungsverträge abschließen und eine Vergütung erhalten, den Beschäftigten zur Berufsausbildung zugeordnet und damit in die Sozialversicherungspflicht einbezogen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jetzt mitgeteilt, die Initiative aufgreifen und in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren einbringen zu wollen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dies wiederum zum Anlass genommen, eine gemeinsame Verlautbarung herauszugeben, in der Empfehlungen zur sofortigen Umsetzung der angekündigten gesetzlichen Regelung gegeben werden. Die Verlautbarung liegt als Anlage bei.

Danach sollen Auszubildende in praxisintegrierten schulischen Ausbildungsgängen im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Regelung bereits nach Maßgabe dieser künftigen Regelung beurteilt werden. Die gemeinsame Verlautbarung enthält des Weiteren sowohl Empfehlungen im Umgang mit Versicherungsverhältnissen von Auszubildenden, die bereits begründet wurden, als auch Empfehlungen zu den Fällen, in denen ein in der Annahme einer rechtmäßig bestehenden Versicherungspflicht zunächst begründetes Versicherungsverhältnis zwischenzeitlich wieder rückabgewickelt wurde.

Die in Rede stehende gesetzliche Regelung stellt im Übrigen nicht allein auf die Auszubildenden in bestimmten Gesundheitsberufen ab, sondern erfasst auch Auszubildende in vergleichbaren praxisintegrierten schulischen Ausbil-

dungen (z. B. die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in den Bundesländern, in denen die Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb schließen und von diesem von Anfang an eine Vergütung erhalten).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Gemeinsame Verlautbarung vom 2. April 2020 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Auszubildenden in praxisintegrierten schulischen Ausbildungsgängen